

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 20. —

(No. 50) Fernerweitertes Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System.  
Vom 7ten September 1811.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von  
Preußen u. c.**

haben in Unserm Edikt über die Finanzen des Staats vom 27sten Oktober v. J. zu erkennen gegeben, wie schwer es Unserer Liebe zu Unsern getreuen Unterthanen werde, ihnen neue Abgaben aufzulegen, und wie ernstlich es Unser Wille sey, diese mit der größten Sorgfalt auf dasjenige einzuschränken, was die Erfüllung Unserer Verpflichtungen gegen Frankreich, gegen die Staatsgläubiger und die innern Bedürfnisse des Staats nothwendig erfordern. Je mehr seitdem die Störungen des Handels und nachbarlichen Verkehrs und der gesunkene Werth der Landesprodukte die Ausbringung dieser Abgaben erschwert haben, um so sorgfältiger haben Wir die Resultate, welche die damals erlassenen Verfügungen hervorgebracht haben, beobachtet; desto mehr Aufmerksamkeit haben Wir den Vorstellungen und Vorschlägen gewidmet, welche Uns, theils von den zur Berathung über die Ausführung des neuen Abgaben-Systems hieher berufenen Mitglieder aller Stände, theils sonst aus den Provinzen wegen verschiedener Abänderungen desselben gemacht worden sind.

Stets geneigt, auf die Wünsche Unserer getreuen Stände und Unterthanen Rücksicht zu nehmen, und in sofern nur Unsere bios auf das Wohl derselben gerichtete Absicht im Wesentlichen erreicht wird, die Wege zu wählen, die jenen Wünschen am meisten entsprechen; wollen Wir gern diejenigen Abgaben mildern oder ganz abstellen, die am drückendsten erscheinen, und dagegen solche anordnen, von denen man dafür hält, daß sie es weniger seyn werden.

Jahrgang 1811.

L q

Die